

LEGION MARIENS

STATUTEN

Präambel

Aufgrund

- der Gründung der Legion Mariens in Dublin, Irland, im Jahre 1921 während des Pontifikats von Benedikt XV und der anschließenden Approbation als apostolische Vereinigung katholischer Gläubiger, zuerst in ihrer eigenen Ursprungsdiözese und anschließend in Diözesen weltweit;
- der Einrichtung des Päpstlichen Rates für die Laien nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil;
- des Kodex des kanonischen Rechts von 1983, der Statuten für all' jene Vereinigungen von Gläubigen fordert, die um Anerkennung durch die Kirche ersuchen.

In diesem Dokument sind die Statuten der Legion Mariens niedergelegt, im Zusammenhang mit den Schlüsselmomenten der Gründung und der Ausformung der Legion Mariens.

Eine Zusammenfassung ihrer Geschichte betreffend ihren rechtlichen Status ist die folgende:

1. Der erste Zweig der Legion Mariens, bekannt als das ‚Patronat Unserer Lieben Frau von der Barmherzigkeit‘, wurde am 7. September 1921 in der Pfarre St. Nicholas of Myra, Dublin, Irland, durch den Diener Gottes Frank Duff mit der Erlaubnis des Pfarrers, Canon John Flanagan, und unter der geistlichen Leitung von P. Michael Toher, Vikar in derselben Gemeinde, gegründet.
2. Andere Zweige wurden gebildet. Um diese und künftige Zweigen zu koordinieren und zu leiten, wurde am Sonntag, den 24. November 1924, unter der geistlichen Leitung von Hw. Michael Creedon, Vikar der Pfarre St. Nicholas von Myra und Nachfolger von P. Michael Toher, ein als der Zentrale Rat bekanntes Leitungsgremium eingerichtet. Der Name „Legion Mariens“ oder *Legio Mariae* wurde durch dieses Gremium für die Vereinigung übernommen und der Zentrale Rat wurde als „Concilium Legionis Mariae“ bekannt.
3. Am 3. März 1927 wurde die *Permissu Ordinarii Diocesis Dublinensis* für den Druck der Gebete, die beiden Legionstreffen verrichtet werden, erteilt.
4. Am 30. September 1928 wurde der erste Entwurf des Handbuchs der Legion durch das *Concilium Legionis Mariae* für die nichtöffentliche Verbreitung unter den Mitgliedern zugelassen und zur Approbation der Diözese eingereicht.

5. In einer Ansprache an Legionäre auf Wallfahrt in Rom im heiligen Jahr 1933 erteilte Seine Heiligkeit Papst Pius XI. der Legion Mariens, die er als schönes und heiliges Werk bezeichnete, seinen Segen.

6. Am 3. Jänner 1935 wurde das Zulassungsschreiben für die Legion Mariens von S.E. Dr. Edward Byrne, Erzbischof von Dublin, ausgestellt und am 24. März 1935 wurde sein *Imprimi Potest* für das Drucken der Konstitutionen der Legion erteilt.

7. Am 7. März 1937 erteilte Erzbischof Byrne seine Genehmigung *Imprimi Potest* für das Drucken der ersten maßgeblichen Ausgabe des Handbuchs der Legion.

8. Anschließend wurde, als sich die Legion weltweit ausbreitete, die Zustimmung des Ordinarius in jedem Fall einer Legionsgründung in einer neuen Diözese und die des Pfarrers in jeder neuen Pfarrei eingeholt. Für jede neue Übersetzung des Handbuchs der Legion wurde vor dem Druck das *Imprimatur* des zuständigen Ordinarius eingeholt.

9. Die Legion Mariens unterhält eine herzliche und kindliche Beziehung mit dem *Pontificium Consilium pro Laicis* seit dessen Gründung im Jahr 1967 mittels Berichte, Schriftwechsel, Besuche und der Teilnahme an vom Päpstlichen Rat organisierten Konferenzen und Kongressen, so wie sie früher schon Kontakt mit der Zentralstelle der Katholischen Aktion unter Kardinal Francesco Marchetti-Selvaggiani und Mons. Giuseppe (später Kardinal) Pizzardo gepflegt hatte.

10. In einem Schreiben vom 2. Juni 1966 versicherte Mons. Angelo Dell'Acqua (später Kardinal) im Namen Seiner Heiligkeit Papst Paul VI., dass es keine Absicht vonseiten des Heiligen Stuhls gäbe, die Konstitutionen der Legion in absehbarer Zeit ändern zu lassen.

Hier folgen nun die Statuten der Legion Mariens.

STATUTEN

Art. 1.

Die Legion Mariens ist eine private internationale Vereinigung von Gläubigen, mit Rechtspersönlichkeit gemäß den Canones 298-311 und 321-329 des Codex des kanonischen Rechts.

A. Der Name der Vereinigung: Die Legion Mariens

Art. 2.

Die Vereinigung von Christgläubigen, die den Namen *Die Legion Mariens* trägt, ist die Vereinigung, die von Frank Duff gemeinsam mit anderen in Dublin am 7. September 1921 gegründet wurde. Ihr Name bezeichnet eine Armee von Dienern, bekannt als *Legionäre*, organisiert nach dem Vorbild einer Armee, vor allem der Armee des alten Rom, unter der Führung von Maria, der Königin des Himmels, im Dienst ihres Sohnes, Jesus Christus. Obgleich eine Armee, sind ihr Ziel und ihre Methoden nicht von dieser Welt, sondern von Maria, der Demütigen.

B. Das Ziel der Legion Mariens

Art. 3.

Das Ziel der Legion Mariens ist die Verherrlichung Gottes durch die Heiligung ihrer Mitglieder, die sich durch Gebet und tätige Mitarbeit unter kirchlicher Leitung im Werk Mariens und der Kirche zur Überwindung des Bösen und zur Förderung des Reiches Christi entfaltet. Die Legion Mariens möchte mit der Hilfe des Heiligen Geistes Jesus dienen, und zwar unter der Führung und in Einheit mit seiner Mutter, der unbefleckten Jungfrau Maria und Mittlerin aller Gnaden in Übereinstimmung mit der Vision ihres Gründers Frank Duff. Sie steht Diözesanbischöfen und Pfarrern oder anderen zuständigen kirchlichen Autoritäten für eine Vielzahl von Diensten, die diese als für Legionäre geeignet erachten, zur Verfügung. Die Legion Mariens konzentriert sich auf das geistliche und moralische Gut der Seelen und hat daher nicht als Ziel, materielle Hilfe anzubieten, die anderen Apostolaten überlassen ist.

C. Das geistliche Erbe der Legion Mariens

Art. 4.

Neben den mannigfaltigen Gaben, die Gott durch Christus seiner Kirche geschenkt hat, schöpft die Legion Mariens in besonderer Weise aus der Vision des Gründers Frank Duff, wie er sie in seinen Schriften und durch sein Lebensbeispiel dargelegt hat. Legionäre lassen sich auch von den Lehren des hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort über die *Wahre Andacht zu Unserer Lieben Frau* inspirieren, eine Lehre, die Frank Duff stark beeinflusst hat. Das *Handbuch* ist die grundlegende Quelle der Inspiration und praktischen Anleitung für alle Legionäre, während die aktuellen Statuten den kanonischen Rahmen für die Leitung der Legion bereitstellen.

Art. 5.

Bei der Auslegung und der praktischen Umsetzung von Frank Duff's Vision kann keine Herzenshaltung oder aktive Arbeit als authentisch angesehen werden, wenn sie nicht in vollem Einklang mit der Lehre der katholischen Kirche steht.

Art. 6.

Auf geistlicher Ebene stellt sich die Legion Mariens Maria zur Verfügung, der Mutter Christi und Königin des Himmels. Sie existiert und arbeitet unter ihrer Führung und unter ihrem Schutz im Dienste Jesu, ihres Sohnes, und ruft auf ihre Arbeit immer die Hilfe des Heiligen Geistes herab, der sie überschattet hat und durch dessen Kraft sie Jesus in die Welt brachte.

Art. 7.

Am 25. März eines jeden Jahres oder an einem geeigneten zeitnahen Tag sollen alle Legionäre, es sei denn, sie sind durch eine gerechte Sache verhindert, ihre Gefolgschaft Maria, der Königin der Legion gegenüber, in einer Zeremonie, die Acies genannt wird, erneuern.

D. Die Beziehungen der Gemeinschaft mit und die Abhängigkeit von kirchlichen Autoritäten

Art. 8.

Die Legion Mariens ist eine sichtbare Vereinigung der Gläubigen in der irdischen Kirche (*Lumen Gentium* 8).

Art. 9.

Auf institutioneller Ebene in dieser Welt, als eine Vereinigung von *Christgläubigen*, kann die Legion Mariens nur innerhalb der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche leben und wirken. Als ein Ausdruck dieser Gemeinschaft ist sie vom Päpstlichen Rat für die Laien förmlich anerkannt.

Art. 10.

§1. Die Legion Mariens wird immer die zuständige kirchliche Autorität anerkennen.

§2. Mit „zuständiger kirchlicher Autorität“ sind Ortsordinarien im Sinne des Canons 134§1 und jene Priester-Seelsorger gemeint, denen, wie in den Canones 515§1, 516§1, 517§1 und 539 erwähnt, die Sorge um Gemeinden anvertraut ist.

§3. In Teilkirchen (und deren Entsprechungen gemäß Canon 368) kann die Legion Mariens nicht handeln, es sei denn unter der Erlaubnis des Ortsordinarius. Sie benötigt die Genehmigung des Gemeindepfarrers/Seelsorgers/Moderators, bevor sie in der Pfarrei oder Quasi-Pfarrei arbeiten kann, es sei denn, dass in einem bestimmten Fall der Ortsordinarius anderes verfügt.

§4. Normalerweise sollten sich die Strukturen der Legion Mariens mit bereits bestehenden kirchlichen Grenzen decken. Jedoch kann im Falle ausgedehnter Führungsstrukturen der

Legion Mariens, die sich über mehrere Diözesen erstrecken, die zuständige kirchliche Autorität der Metropolit sein (Canon 435) oder ein anderer Bischof, der dazu ernannt wurde im Namen der zuständigen Bischöfe zu handeln.

§5. Eigene Bischofskonferenzen können auch einen Verbindungsbischof ernennen, der im Namen der Bischöfe auf deren Gebiet gegenüber der Legion Mariens handelt.

Art. 11.

Der Ortsordinarius ist von den Amtsträgern der Legion immer zu achten, die mit großem Respekt auf seinen Rat und seine Wünsche hören sollen.

E. Die Führungsstrukturen der Legion Mariens

i) Allgemeine Grundsätze

Art. 12.

Die grundlegende Einheit der Legion Mariens ist das Präsidium.

Art. 13.

Die Räte der Legion Mariens sind die Curia, das Comitium, die Regia, der Senatus, das *Concilium Legionis Mariae* und andere Räte, die mit Zustimmung des *Conciliums Legionis Mariae* errichtet werden können. Eine primäre Pflicht eines jeden Rates ist die Gefolgschaft gegenüber seinem nächsthöheren Rat.

Art. 14.

Die lokale wie zentrale Leitung der Legion Mariens wird durch ihre Räte ausgeübt, deren Pflicht in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich darin besteht, die Einheit zu sichern, die ursprünglichen Ideale der Legion Mariens zu erhalten, über die Integrität von Geist, Regeln und Praxis der Legion zu wachen und die Organisation zu verbreiten.

Art. 15.

Kein Präsidium oder Rat kann ohne formelle Zustimmung seines nächsthöheren Rates oder des *Conciliums Legionis Mariae* errichtet werden. Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität in Übereinstimmung mit Art. 10 ist ebenso erforderlich.

Art. 16.

Jedes Präsidium und jeder Rat sollen einen Priester als Geistlichen Leiter haben, der von der zuständigen kirchlichen Autorität in Übereinstimmung mit Art. 10 ernannt wird und sein Amt zum Wohlgefallen eben dieser Autorität ausüben soll. Wenn er von einem Rat selbst gewählt wurde, muss er diese Verantwortung von der zuständigen kirchlichen Autorität bestätigen lassen. Er hat Entscheidungsautorität in allen moralischen und religiösen Fragen, die bei den Treffen des Präsidiums oder Rates aufgeworfen werden, und er verfügt bei allen Vorgängen ein aufschiebendes Vetorecht, mit dem Ziel die Entscheidung jener Autorität zu

einzuholen, von der er ernannt wurde. Der Geistliche Leiter hat den Rang eines Amtsträgers des Präsidiums oder Rates und soll die volle gebotene Autorität der Legion wahren.

Art. 17.

Jedes Präsidium und jeder Rat soll einen Präsidenten, Vizepräsidenten, Schriftführer und Kassensführer und im Fall von Räten auch andere Amtsträger haben, die vom nächsthöheren Rat als notwendig anerkannt werden.

Der *Präsident* - abgesehen vom Vorsitz und der Führung der Geschäfte im Geist der Brüderlichkeit - soll sicherstellen, dass das Präsidium oder der Rat mit dem Hauptkörper der Legion Mariens durch seine Teilnahme an den Treffen des nächsthöheren Rates oder durch die Aufrechterhaltung enger Kontakte fest verbunden ist.

Der *Vizepräsident*, der kein automatisches Recht auf Nachfolge einer freigewordenen Präsidentschaft hat, unterstützt den Präsidenten in seinen Verantwortlichkeiten und führt den Vorsitz in den Sitzungen, an denen der Präsident nicht teilnimmt.

Die Hauptfunktion des *Schriftführers* ist es, die Protokolle der Sitzungen zu führen.

Die Funktionen des *Kassensführers* sind unten im Abschnitt J über die zeitlichen Güter der Legion beschrieben.

Art. 18.

Hinsichtlich jedes Präsidiums werden die Amtsträger vom nächsthöheren Rat ernannt; hinsichtlich der Räte sollen Amtsträger für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt werden und für das gleiche Amt für einen weiteren darauf folgenden Zeitraum von drei Jahren wiederwählbar sein (das sind insgesamt sechs Jahre). Ein Legionär, dessen Amtszeit abgelaufen ist, darf nicht weiterhin die Pflichten dieses Amtes erfüllen. Wenn ein Amtsträger aus welchem Grunde auch immer die erste Amtszeit von drei Jahren nicht vollendet, gilt für ihn, dass er am Tag seines Ausscheidens aus dem Amt eine Amtszeit von drei Jahren abgeschlossen hat. Während der nicht abgelaufenen Amtszeit ist er für das gleiche Amt für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren, der als zweite Amtszeit zu berücksichtigen ist, wählbar. Wenn ein Amtsträger die vollen drei Jahre einer zweiten Amtszeit nicht abschließt, gilt für ihn, dass er am Tag seines Ausscheidens aus dem Amt eine Amtszeit von sechs Jahren abgeschlossen hat.

Art. 19.

Nach Beendigung einer zweiten Amtszeit muss ein Zeitraum von drei Jahren vergehen, bevor ein Legionär für die Wahl in das gleiche Amt im gleichen Rat wählbar wird. Dieser Intervall ist nicht erforderlich, wenn es um ein anderes Amt im gleichen Rat oder irgendein Amt in einem anderen Rat geht.

Art. 20.

Jeder Ratsamtsträger muss ein aktives Mitglied eines Präsidiums sein und unterliegt der Regelmäßigen Unterweisung (siehe Art. 94 unten).

Art. 21.

Die Erhebung eines Rates (zum Beispiel von einer Curia zu einem Comitium etc.) hat keinen Einfluss auf die Amtszeit der bestehenden Amtsträger.

Art. 22.

Die Amtsträger eines Rates werden bei einem der Treffen des Rates von den Mitgliedern des Rates gewählt werden (das heißt von den Amtsträgern eines jeden der direkt angegliederten Präsidien, von den Amtsträgern eines jeden der direkt angegliederten Räte und von allen gewählten Amtsträgern des Rates), die anwesend sind. Jeder Legionär ist bei einer solchen Wahl wählbar. Wenn er gewählt wird und nicht ein Mitglied des Rates ist, wird er Mitglied *ex officio* (kraft des ihm übertragenen Amtes). Alle Wahlen von Amtsträgern bedürfen der Bestätigung durch den nächsthöheren Rat, die gewählten Personen können aber in der Zwischenzeit die Funktionen ihrer Ämter ausüben.

Art. 23.

Dass Nominierungen angenommen werden und eine Wahl abgehalten wird, soll den Mitgliedern, sofern irgendwie möglich, bei dem der Wahl vorausgehenden Treffen angekündigt werden. Es ist wünschenswert, dass Kandidaten die Pflichten des Amtes bewusst gemacht werden.

Art. 24.

Es ist zulässig, sich – mit angemessener Zurückhaltung – über die Eignung von Kandidaten zu äußern. Den Amtsträgern eines Rates ist es auch erlaubt, wenn sie sich alle über die Eignung eines bestimmten Kandidaten einig geworden sind, zu erklären, dass sie als Gremium diese Person empfehlen. Diese Empfehlung darf aber nicht gegen die Nominierung anderer Kandidaten oder gegen vorgesehenen Ablauf der Wahl im Ganzen wirken.

Art. 25.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Art und Weise einer solchen Wahl ist wie folgt:

§1. Die Wahl für jedes Amt erfolgt gesondert und in absteigender Reihenfolge. Jeder vorgebrachte Name muss formell vorgeschlagen und von einem anderen als dem Kandidaten selbst sekundiert werden. Wenn nur ein Name vorgeschlagen wird, ist es unnötig, zu einer Wahl zu schreiten, der Kandidat gilt als gewählt. Werden zwei oder mehr Namen ordnungsgemäß vorgeschlagen und sekundiert, wird eine Wahl abgehalten. Ein Stimmzettel ist jedem anwesenden und stimmberechtigten Mitglied des Rates (einschließlich des Geistlichen Leiters) auszuhändigen. Dieser Anforderung gebührt besondere Aufmerksamkeit; nur Mitglieder des Rates sind stimmberechtigt. Wenn die Zettel ausgefüllt sind, sollen sie sorgfältig gefaltet und dann durch die Wahlprüfer eingesammelt werden. Der Name des Wählers darf nicht auf dem Stimmzettel aufscheinen.

§2. Wenn die Auszählung zeigt, dass ein Kandidat die absolute Mehrheit (siehe Canon 119) der Stimmen, das heißt, eine Zahl größer als die aller anderen Kandidaten zusammen, erhalten hat, dann ist dieser Kandidat als gewählt zu erklären.

§3. Aber wenn niemand die absolute Mehrheit erlangt hat, werden die Ergebnisse der Abstimmung verlesen; sodann wird über dieselben Kandidaten erneut abgestimmt. Sollte dieser zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten erbringen, dann soll der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheiden und eine erneute Abstimmung über die verbleibenden Kandidaten erfolgen. Wenn dieser dritte Wahlgang auch ergebnislos ist, soll mit der Prozedur des aufeinanderfolgenden Ausscheidens und Wiederwählens fortgefahren werden, bis sich ein Kandidat die notwendige absolute Mehrheit der Stimmen gesichert hat.

Art. 26.

Die Wahlen müssen in strenger und korrekter Form und unter der gebotenen Einhaltung der Geheimhaltung des einzelnen Stimmzettels durchgeführt werden.

Art. 27.

Es ist notwendig, dass eine vollständige Aufzeichnung der Wahlen einschließlich der Namen der Antragsteller und Sekundanten und der Anzahl der erhaltenen Stimmen jedes Kandidaten (wenn es mehr als einen Kandidaten gab) im Protokoll des Treffens festgehalten wird. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den nächsthöheren Rat.

Art. 28.

Die Vertreter eines Präsidiums oder eines Rates im nächsthöheren Rat sind die jeweiligen Amtsträger.

Art. 29.

Korrespondenten in einem höheren Rat, vom Rat ernannt, erfüllen die Aufgabe der Aufsicht seiner entfernten angegliederten Räte. Der Korrespondent hält regelmäßigen Kontakt mit dem Rat und aus den monatlich empfangenen Protokollen erstellt er, wenn gefordert, einen Bericht zur Vorlage beim Treffen des höheren Rates. Er nimmt an den Sitzungen des höheren Rates teil und beteiligt sich an den Beratungen, jedoch hat er kein Stimmrecht, es sei denn, er wäre Mitglied des höheren Rates.

Art. 30.

Mit der Erlaubnis eines Rates können andere Personen, ob Mitglieder der Legion oder nicht, als Gäste an den Treffen des Rates teilnehmen, sie sind aber nicht berechtigt dort abzustimmen. Solche Personen sind an die Vertraulichkeit der Sitzung gebunden.

Art. 31.

Ein höherer Rat kann mit seinen eigenen ordentlichen Funktionen diejenigen eines niederen Rates kombinieren. Zum Beispiel kann ein Senatus auch als Curia handeln.

Art. 32.

Jeder Legionär hat das Recht, mit seiner Curia oder mit jedem höheren Rat der Legion persönlich in Verbindung zu treten. Im Umgang mit allem, was auf diesem Weg an ihn herangetragen wird, soll der Rat mit Umsicht und der gebührenden Achtung für die Stellung und Rechte jedes untergeordneten Legionsgremiums handeln.

Art. 33.

Die Pflicht zur Leistung eines Beitrages zu den (finanziellen) Mitteln des nächsthöheren Rates obliegt jedem Legionärs-gremium.

Art. 34.

Jedes Mitglied sollte offen und frei zur Diskussion über die Arbeit und die Probleme des Präsidiums oder Rates beitragen, zu dem es gehört. Daher sollte aus Prinzip kein Mitglied passiv sein.

Art. 35.

Der Grundgedanke jedes Legionstreffens sollte sein zu überzeugen, nicht zu überstimmen. Sollten Meinungsverschiedenheiten zum Vorschein kommen, tun diejenigen, die offensichtlich in der Mehrheit sind, gut daran vollkommene Geduld zu zeigen. Erforderlichenfalls sollte eine Entscheidung auf eine andere Sitzung vertagt werden und dies in der Tat, sofern notwendig, immer und immer wieder, um eine vollständige und reife Erwägung zu ermöglichen. Die Mitglieder sollten mit jedem Blickwinkel der Frage vertraut gemacht werden. Alle sollten ermutigt werden um Erleuchtung zu beten. Es geht nicht um den Sieg einer Meinung, sondern um die demütige Suche nach Gottes Willen in der Sache. Man wird dann für gewöhnlich feststellen, dass Einmütigkeit zustande gekommen ist.

Art. 36.

Wo immer möglich sollten Räte der Legion Mariens versuchen, bereits vorhandene kirchliche Gebietsgrenzen zu respektieren.

Art. 37.

Diejenigen Räte, die sich über die Grenzen einer Diözese oder einer kirchlichen Region hinaus erstrecken, sollten einen der Bischöfe in der Region ersuchen, im Einklang mit dem in Art. 10§4. ausgesprochenen Grundsatz als ihr Moderator zu agieren. Wenn irgendwie möglich sollte der Moderator-Bischof der Bischof derjenigen Diözese sein, in der sich die Amtsräumlichkeiten des Rates befinden.

ii) *Präsidien und die Räte der Legion Mariens*

Art. 38.

Die Grundeinheit der Legion Mariens wird **Präsidium** genannt.

Art. 39.

Jedes Präsidium ist benannt nach einem Titel Unserer Lieben Frau oder nach einem ihrer Vorrechte oder nach einem Ereignis in ihrem Leben.

Art. 40.

Jedes Präsidium muss entweder direkt oder über einen zugelassenen Rat, wie nachstehend definiert, an das *Concilium Legionis Mariae* angegliedert sein: anderenfalls besteht keine Legionsmitgliedschaft. Daraus folgt, dass kein neues Präsidium ohne formelle Zustimmung seiner Curia oder (falls keine geeignete Curia vorhanden ist) des nächsthöheren Rates oder als letzten Ausweg des Conciliums errichtet werden soll; sonst gibt es keine Legionsmitgliedschaft. Das Präsidium steht in direkter Abhängigkeit zu einem solchen Legionskörper.

Art. 41.

Ohne die Zustimmung des Pfarrers oder des Ordinarius gemäß Art. 10 wird kein Präsidium in einer Pfarre errichtet. Der Pfarrer oder der Ordinarius soll eingeladen werden, die Eröffnungszeremonie vorzunehmen.

Art. 42.

§1. Das Präsidium soll jede Woche ein Treffen abhalten.

§2. Das Treffen wird nach den Bestimmungen durchgeführt, die hier beschrieben werden:

- i. Die Mitglieder sollten um einen Tisch sitzen, an dessen einem Ende ein kleiner temporärer Altar errichtet ist. Auf einem weißen Tuch steht eine Statue der Unbefleckten Empfängnis, flankiert von zwei Vasen mit Blumen und zwei Leuchtern mit entzündeten Kerzen. Es sollte auch das Vexillum aufgestellt sein.
- ii. Pünktlich zur festgesetzten Zeit sollen die Mitglieder an ihren Plätzen sein und das Treffen soll beginnen.
- iii. Das Treffen wird mit der Anrufung und dem Gebet zum Heiligen Geist eröffnet, gefolgt von fünf Gesätzen des Rosenkranzes.
- iv. Dem Rosenkranz folgt unmittelbar die Geistliche Lesung.
- v. Das Protokoll des vorangegangenen Treffens wird verlesen und nach Genehmigung vom Präsidenten unterzeichnet.
- vi. Regelmäßige Unterweisung (siehe Art. 95). Diese ist vom Präsidenten beim ersten Treffen eines jeden Monats vorzulesen.
- vii. Der Bericht des Kassensführers wird verlesen.
- viii. Die Arbeitsberichte der Mitglieder werden entgegengenommen.

- ix. Etwa (zeitlich) auf halbem Wege zwischen der Unterzeichnung des Protokolls und dem Ende des Treffens wird von allen stehend die *Catena Legionis* gebetet.
- x. Die *Allocutio*, eine kurze Ansprache durch den Geistlichen Leiter, sollte nicht mehr als fünf oder sechs Minuten einnehmen.
- xi. Die Entgegennahme der Berichte und die anderen Angelegenheiten des Treffens werden fortgesetzt.
- xii. In der Zwischenzeit wird eine geheime Beutelkollekte durchgeführt, beginnend nach der *Allocutio*.
- xiii. Wenn alle Geschäfte erledigt sind, endet das Treffen mit den Schlussgebeten der Legion und dem Segen des Priesters.

§3. Ein mehr ins Detail gehender Ablauf eines Präsidiumstreffens befindet sich im Handbuch.

§4. Diese Gliederung eines Treffens kann mit entsprechenden Anpassungen auch für jedwedes Ratstreffen in der Legion Mariens verwendet werden.

Art. 43.

Die Amtsträger sollten ihren Präsidien über jedes Treffen der Curia oder des nächsthöheren Rates einen Bericht erstatten und so ihre Mitglieder mit den Vorgängen im übergeordneten Gremium auf dem Laufenden halten.

Art. 44.

Der Geistliche Leiter eines Präsidiums, ein Priester, wird für dieses Amt vom Pfarrer oder vom Ordinarius ernannt und behält sein Amt nach deren Wohlgefallen. Ein Geistlicher Leiter kann die Leitung von mehr als einem Präsidium übernehmen. Kann der Geistliche Leiter an den Treffen des Präsidiums nicht teilnehmen, so möge er einen anderen Priester oder Geistlichen oder, unter besonderen Umständen, einen geeigneten Legionär (der Tribun genannt wird), als seinen Vertreter einsetzen.

Art. 45.

Die Amtsträger des Präsidiums werden mit Ausnahme des Geistlichen Leiters von der Curia ernannt. Sollte es keine bestehende Curia geben, so werden die Amtsträger vom nächsthöheren Rat ernannt (vgl. Art. 54ff).

Art. 46.

Amtsträger eines Präsidiums sind mit Ausnahme des Geistlichen Leiters verpflichtet an allen Treffen der Curia oder des nächsthöheren Rates, dem sie unterstellt sind, teilzunehmen.

Art. 47.

§1. Die Ernennung des Präsidenten sollte immer Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein.

§2. Die Wiederbelebung eines mangelhaften Präsidiums sollte normalerweise durch die Ernennung eines geeigneten Präsidenten bewerkstelligt werden, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Art. 48.

Sobald zwei oder mehr Präsidien in einem Ort, einer Stadt oder einem Gebiet gegründet bestehen, sollte ein Führungsgremium, genannt die **Curia**, eingerichtet werden. Die Curia soll sich aus allen Amtsträgern der Präsidien (einschließlich der Geistlichen Leiter) in ihrem Gebiet zusammensetzen.

Art. 49.

Die Curia übt Autorität über ihre Präsidien gemäß den Statuten der Legion aus. Sie ernennt deren Amtsträger (außer dem Geistlichen Leiter) und überwacht die Dauer ihrer Amtszeiten.

Art. 50.

Die Curia soll die gewissenhafte Ausführung der Regeln durch die Präsidien und deren Mitglieder gewährleisten. Folgendes macht einen wichtiger Teil der Arbeit einer Curia aus:

- (a) Die Schulung und Überwachung der Amtsträger in ihren Pflichten und in der allgemeinen Führung ihrer Präsidien.
- (b) Der Empfang eines Berichts von jedem Präsidium, nicht seltener als einmal im Jahr.
- (c) Der Austausch von Erfahrungen.
- (d) Die Erwägung neuer Arbeiten.
- (e) Die ständige Ermutigung zu hohen Standards.
- (f) Die Gewährleistung, dass jeder Legionär der Arbeitsverpflichtung zufriedenstellend nachkommt.
- (g) Die Ausbreitung der Legion und der Ansporn der Präsidien, Hilfslegionäre zu gewinnen (vgl. Art. 99) einschließlich der Nachbetreuung und der Organisation der letzteren.

Art. 51.

Legionäre unter 18 Jahren können nicht einer Erwachsenen-Curia angehören, aber wenn die Curia es als ratsam erachtet, kann eine Jugend-Curia (vgl. Art. 93) errichtet werden, die der Curia untersteht.

Art. 52.

Die Curia soll es veranlassen, dass jedes Präsidium regelmäßig, wenn möglich zweimal im Jahr, besucht wird, mit dem Ziel es zu ermutigen und um darauf zu achten, dass alles so ausgeführt wird, wie es sein sollte. Die Curia muss stets darüber wachen, dass Präsidien nicht zum Leisten materieller Abhilfe übergehen, was das Ende aller wirklich nützlichen

Legionsarbeit bedeuten würde. Die regelmäßige Prüfung der Berichte der Kassensführer werden der Curia helfen, Anfänge jeglicher inkorrektur Tendenzen zu erkennen.

Art. 53.

Die Curia kommt zu Zeiten und an Orten zusammen, die von der Curia selbst mit Zustimmung ihres nächsthöheren Rates festgelegt werden. Solche Treffen sollten, wenn möglich, nicht seltener als einmal im Monat abgehalten werden. Eine Tagesordnung für das Treffen soll zuvor vom Schriftführer in Absprache mit dem Präsidenten vorbereitet und jedem Geistlichen Leiter und jedem Präsidenten vor dem - unmittelbar vor dem Treffen der Curia vorausgehenden - Treffen des Präsidiums weitergegeben werden. Es ist die Pflicht des Präsidenten, die anderen Vertreter des Präsidiums zu verständigen.

Art. 54.

§1. Wo es für notwendig befunden wird, einer Curia zusätzlich zu ihren eigenen ordentlichen Funktionen besondere Aufsichtsbezugnisse über eine Curia oder mehrere Curiae zu erteilen, wird eine solche höhere Curia mit der speziellen Bezeichnung **Comitium** bedacht.

§2. Das Comitium ist kein neuer Rat. Es wirkt in seinem eigenen Gebiet weiterhin als Curia und führt weiterhin direkt seine eigenen Präsidien. Darüber hinaus überwacht es eine Curia oder mehrere Curiae; die Wahlen von Amtsträgern einer jeden angegliederten Curia bedürfen der Bestätigung durch das Comitium. Jede einem Comitium direkt angegliederte Curia und jedes einem solchen direkt angegliederte Präsidium ist berechtigt, im Comitium vollständig vertreten zu sein; ihre Amtsträger haben Stimmrecht bei der Wahl der Amtsträger des Comitium.

§3. Ein Comitium soll normalerweise ein Gebiet abdecken, das nicht größer als eine Diözese ist.

§4. Es mag jedoch Umstände geben, unter denen ein Comitium zum Zwecke einer guten Verwaltung gebeten werden kann, eine Curia oder mehrere Curiae in einer anderen Diözese oder in anderen Diözesen zu überwachen. Dies muss immer mit der Zustimmung der Ortsordinarien erfolgen.

§5. In größeren Diözesen werden zwei oder mehr Comitien innerhalb der Diözese eine Zahl von Curiae umfassen.

Art. 55.

Der Geistliche Leiter wird vom Ordinarius der Diözese ernannt, in der die Curia (oder das Comitium) arbeitet.

Art. 56.

Ein Rat, der vom Concilium beauftragt wurde, Autorität über die Legion Mariens in einem großen Gebiet auszuüben, und der seinem Rang nach gleich dem Senatus folgt, wird **Regia** genannt.

Art. 57.

Das *Concilium Legionis Mariae* wird entscheiden, ob eine Regia direkt dem Concilium oder einem Senatus angegliedert wird.

Art. 58.

Wenn einem bestehenden Rat der Status einer Regia verliehen wurde, fährt er fort seine ursprünglichen Funktionen zusätzlich zu seinen neuen Verantwortlichkeiten wahrzunehmen. Die Mitglieder der Regia sind:

- (a) die Amtsträgern aller der Regia direkt angegliederten Legionärsräte und
- (b) die Mitgliedern des Rates, dem der Status einer Regia verliehen wurde.

Art. 59.

Der Geistliche Leiter einer Regia wird von den Bischöfen der Diözesen durch deren Moderator-Bischof (vgl. Art. 37) ernannt.

Art. 60.

Die Wahlen von Amtsträgern direkt angegliederter Räte unterliegen der Bestätigung durch die Regia. Diese Amtsträger haben die Pflicht an den Treffen der Regia teilzunehmen, es sei denn, Umstände (z.B. Entfernung etc.) hindern diese daran.

Art. 61.

Die Regia sollte Korrespondenten ernennen, wo es erforderlich ist (vgl. Art. 29).

Art. 62.

Eine Kopie der Protokolle der Regiatreffen sollte dem Rat gesendet werden, dem sie direkt angegliedert ist.

Art. 63.

Jegliche vorgeschlagene Änderung in der Zusammensetzung der Regia, die sich erheblich auf den Kernanteil der Teilnehmerzahl bei den Treffen auswirken würde, erfordert die formelle Genehmigung durch das Concilium, ob nun die Regia direkt an das Concilium oder an einen Senatus angegliedert ist.

Art. 64.

Ein durch das Concilium bestimmter Rat zur Ausübung der Autorität über die Legion Mariens in einem Land wird **Senatus** genannt. Er muss direkt dem Concilium angegliedert sein. In Ländern, in denen wegen deren Größe oder aus anderen Gründen ein einzelner Senatus nicht angemessen wäre, mögen zwei oder mehrere Senatus zugelassen werden, von denen jeder direkt vom Concilium abhängt und Autorität über die Legion auf dem Gebiet ausübt, das ihm durch das Concilium zugewiesen worden ist.

Art. 65.

Wenn einem bestehenden Rat der Status eines Senatus verliehen wurde, fährt er fort seine ursprünglichen Funktionen zusätzlich zu seinen neuen Verantwortlichkeiten wahrzunehmen.

Art. 66.

Mitglieder des Senatus sind: (a) die Amtsträgern jedes Legionärsrates, der direkt dem Senatus angegliedert ist und (b) die Mitgliedern des Rates, dem im Fall des Falles der Rang eines Senatus zuerkannt wurde.

Art. 67.

Der Geistliche Leiter eines Senatus wird von den Bischöfen der Diözesen durch deren Moderator-Bischof bestimmt (vgl. Art. 37).

Art. 68.

Die Wahlen von Amtsträgern direkt angegliederter Räte unterliegen der Bestätigung durch den Senatus. Diese Amtsträger haben die Pflicht an den Treffen des Senatus teilzunehmen, es sei denn, Umstände (z.B. Entfernung etc.) hindern sie daran.

Art. 69.

Der Senatus sollte Korrespondenten ernennen, wo es erforderlich ist (vgl. Art. 29).

Art. 70.

Eine Kopie der Protokolle der Senatustreffen sollte dem Concilium gesendet werden.

Art. 71.

Jegliche vorgeschlagene Änderung in der Zusammensetzung des Senatus, die sich erheblich auf den Kernanteil der Teilnehmerzahl bei den Treffen auswirken würde, bedarf der formellen Genehmigung durch das Concilium.

Art. 72.

Der zentrale Rat, in welchem die oberste Führungsautorität der Legion begründet ist, wird **Concilium Legionis Mariae** oder einfach Concilium genannt. Ihm allein obliegt (stets vorbehaltlich der Rechte der kirchlichen Autorität) das Recht Regeln zu erstellen, zu verändern oder zu interpretieren; Präsidien und untergeordnete Räte zu errichten oder auszuschließen, wo auch immer sich diese befinden mögen; die Richtlinien der Legion in allen Einzelheiten zu bestimmen; über alle Streitfälle und Beschwerden, über alle Fragen der Mitgliedschaft und alle Einzelfragen hinsichtlich der Eignung von Arbeiten oder der Art ihrer Durchführung zu entscheiden.

Art. 73.

Das *Concilium Legionis Mariae* trifft sich monatlich in Dublin, Irland.

Art. 74.

Das Concilium kann einen Teil seiner Aufgaben an seine untergeordneten Räte oder an einzelne Präsidien delegieren und jederzeit den Umfang einer solchen Delegation ändern.

Art. 75.

Das Concilium kann seine eigenen Aufgaben mit den Aufgaben eines untergeordneten Rates oder von untergeordneten Räten verbinden.

Art. 76.

§1. Das *Concilium Legionis Mariae* besteht aus den Amtsträgern eines jeden Legionsrates, das direkt dem Concilium angegliedert ist.

§2. Die Amtsträger der Erwachsenen-Curiae der Erzdiözese Dublin bilden die Kernteilnehmer der Treffen des Conciliums. Das Concilium behält sich das Recht vor, die Vertretung durch die Dubliner Curiae zu ändern.

§3. Regelmäßige Teilnahme seitens der großen Mehrheit anderer Legionsräte ist aufgrund der Entfernung nicht möglich. Es wird die besondere Verantwortung ihrer Korrespondenten sein (vgl. Art. 29) sicherzustellen, dass deren Berichte und Ansichten dargelegt werden.

Art. 77.

Der Geistliche Leiter des Conciliums wird von der irischen Bischofskonferenz durch deren Präsidenten ernannt.

Art. 78.

Die Wahlen der Amtsträger des Conciliums werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 22-27 durchgeführt, mit der Ausnahme, dass sie nicht der Bestätigung durch einen höheren Rat unterliegen.

Art. 79.

Die Wahlen der Amtsträger direkt angegliederter Räte unterliegen der Bestätigung durch das Concilium.

Art. 80.

Das Concilium ernennt Korrespondenten, um seine Aufsichtspflichten gegenüber entfernten Räten zu erfüllen (vgl. Art. 29 oben). Der Korrespondent hält regelmäßigen Kontakt mit dem Rat und bereitet wenn gefordert anhand der monatlich empfangenen Protokolle einen Bericht zur Vorlage beim Treffen des Conciliums vor. Er nimmt an den Treffen des Conciliums teil und beteiligt sich an den Beratungen, jedoch hat er kein Stimmrecht, es sei denn, er wäre Mitglied des Conciliums.

Art. 81.

Die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Conciliums können jedes Gebiet der Legion betreten, die Legionsräte dort besuchen, Arbeiten verrichten, die die Legion fördern und generell Tätigkeiten ausüben, die für das Concilium zulässig sind.

iii) *Verantwortung in der Legion Mariens*

Art. 82.

Die Gesamtverantwortung für die Legion Mariens liegt beim obersten Führungsgremium, dem *Concilium Legionis Mariae*.

Art. 83.

In untergeordneter Weise ist jeder Rat und jedes Präsidium Träger von Rechten und Pflichten.

Art. 84.

Amtsträger tragen die Hauptverantwortung für das, was in den Aufgabenbereich ihres Präsidiums oder Rates fällt, und handeln nur im Namen dieser Gremien, es sei denn, ein höherer Rat einschließlich des Conciliums hätte ihnen ein besonderes Mandat erteilt.

Art. 85.

In Streitfragen sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um den Konflikt dem Gebot des Herrn folgend zu lösen (Mt 05:25; 18:15ff). Kann eine Streitigkeit nicht leicht unter den Mitgliedern beigelegt werden, kann zur Vermittlung oder Schlichtung Rückgriff auf den nächsthöheren Rat genommen werden.

Art. 86.

In einer Streitfrage, die trotz der oben genannten Schritte ungelöst bleibt, können die beteiligten Parteien oder der Ortsordinarius das *Concilium Legionis Mariae* bitten, die Angelegenheit zu untersuchen. Das *Concilium Legionis Mariae* trifft die endgültige Entscheidung.

Art. 87.

Das Präsidium hat Autorität über seine Mitglieder und die Vollmacht ihre Aktivitäten zu lenken, insoweit sie als Mitglieder der Legion Mariens handeln. Die Mitglieder ihrerseits sollen treu den gerechtfertigten Anordnungen des Präsidiums folgen. Im Fall eines durch ein Mitglied oder durch Mitglieder im Verlauf ordnungsgemäß genehmigter Legionärsaktivitäten durch Nachlässigkeit oder durch Handeln im Widerspruch zu den gegebenen Anweisungen verursachten Schadens obliegt die Verantwortung für die Wiedergutmachung mit Ausnahme der in Canon 1281 festgelegten Fälle der Person, die den Schaden verursacht hat, oder den Personen, die den Schaden verursacht haben.

Art. 88.

Sollte jedoch das Präsidium oder der Rat ein Werk genehmigt haben, das in sich selbst fehlerhaft war, und wenn diese fehlerhafte Arbeit Schaden verursacht haben sollte, fällt die Pflicht zur Wiedergutmachung dem Gremium zu, dem das Mitglied oder die Mitglieder angehören. Nötigenfalls kann das nächsthöhere Führungsgremium zu Rate gezogen werden, wie am besten in der Angelegenheit zu verfahren ist.

Art. 89.

Wenn ein Mitglied eigenmächtig oder gemeinsam mit anderen, aber ohne Zustimmung des Gremiums, zu dem es gehört, den Namen der Legion Mariens oder ihre Stellung dazu benutzt eine Handlung zu rechtfertigen, so ist er für diese Handlung allein verantwortlich.

Art. 90.

Weil Legionäre sich der Sache Christi unter der Führung der Muttergottes gewidmet haben, sollten sie danach streben, ihr Herz auf das Reich Gottes auszurichten. Während sie ihren Einfluss ausüben, auf dass er sich auf die zeitliche Ordnung auswirke (*Lumen Gentium*, Kapitel 4), sollte ihr Werk im Namen der Legion Mariens nicht parteiisch sein. Kein Legionsgremium soll zulassen, dass sein Einfluss oder seine Räumlichkeiten für irgendwelche politischen Zwecke oder zur Unterstützung irgendeiner politischen Partei benutzt werden.

F. Mitgliedschaft der Legion Mariens

Art. 91.

§1. Um ein Mitglied der Legion Mariens zu werden, muss die betreffende Person der katholischen Kirche angehören.

§2. Mitglieder können aktiv sein oder unterstützend.

§3. Eine Person, die öffentlich den katholischen Glauben zurückweist oder von der kirchlichen Gemeinschaft abfällt oder Gegenstand einer verhängten oder festgestellten Exkommunikation ist, kann nicht in die Legion Mariens aufgenommen werden.

Art. 92.

§1. Alle Kandidaten für die aktive Mitgliedschaft müssen ihren Glauben treu praktizieren, müssen vom Wunsch beseelt sein, ihre Rolle im Apostolat der Kirche durch die Mitgliedschaft in der Legion zu erfüllen und bereit dazu sein, jede einzelne Pflicht zu erfüllen, die eine aktive Mitgliedschaft erfordert.

§2. Personen, die der Legion Mariens als aktive Mitglieder beitreten wollen, müssen die Mitgliedschaft in einem Präsidium beantragen. Vor dem Beitritt müssen sie sich einer Bewährung in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln unterziehen:

- Eine Probezeit von mindestens 3 und nicht mehr als 6 Monaten ist erforderlich, um dem Präsidenten des Präsidiums zu ermöglichen, nach sorgfältiger Untersuchung mit

- Zufriedenheit festzustellen, dass eine um Zulassung ersuchende Person die nötigen Voraussetzungen erfüllt.
- ii) Wenn die Probezeit als zufriedenstellend abgeschlossen beurteilt wird, wird dem Kandidaten mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher die Aufnahme bekanntgegeben.
 - iii) Ein Mitglied ist offiziell aufgenommen, wenn nach dem Ablegen des Legionsversprechens sein Name in die Mitgliedsrolle des Präsidiums eingetragen wird. Das Legionsversprechen (siehe Handbuch) enthält in prägnanter Form alle wesentlichen und grundlegenden Elemente der Spiritualität der Legion und ihrer Auffassung vom Apostolat. Der Kandidat für die Mitgliedschaft legt das Versprechen bei einem gewöhnlichen Treffen jenes Präsidiums ab, in dem er seine Probezeit abgelegt hat. Das Versprechen ist an den Heiligen Geist gerichtet und erfolgt in Gegenwart der anderen Mitglieder; durch das Versprechen zeigt der Antragsteller seine Bereitschaft sich der Disziplin der Legion zu unterwerfen und treue Dienste in ihren Reihen zu leisten. Das Ablegen des Versprechens des Kandidaten wird mit dem Segen des Geistlichen Leiters besiegelt, sofern dieser anwesend ist.
 - iv) Während der Probezeit kann ein Legionär nur ein ausübendes oder befristetes Amt in einem Erwachsenen-Präsidium bekleiden. Wenn dieses Amt ihm nicht während der Probezeit entzogen wird, so wird es dann zu einem vollen Amt; es zählt die schon verstrichene Zeit seines Dienstes als Teil der oben genannten dreijährigen Amtszeit.

Art. 93.

Das zur Mitgliedschaft erforderliche Alter ist 18 Jahre oder darüber; jedoch kann eine Person unter 18 Jahren beantragen, Mitglied eines Jugend-Präsidiums zu werden.

Art. 94.

Die grundlegenden Pflichten aktiver Mitglieder werden in der Regelmäßigen Unterweisung aufgelistet. Diese sind:

Erstens: die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am wöchentlichen Treffen des Präsidiums, bei dem er über die geleistete Arbeit einen angemessenen und gut hörbaren Bericht geben muss;

Zweitens: das tägliche Beten der Catena;

Drittens: die Durchführung einer wesentlichen aktiven Legionsarbeit im Geist des Glaubens und in solcher Vereinigung mit Maria, dass sie, die Mutter Jesu, Christus den Herrn selbst in den Mitlegionären und in denen, für die man arbeitet, aufs neue sieht und ihm dient;

Viertens: absoluter Respekt vor dem vertraulichen Charakter vieler Angelegenheiten, die beim Treffen besprochen oder in Verbindung mit der Legionsarbeit in Erfahrung gebracht wurden.

Art. 95.

Weitere Verpflichtungen inkludieren die Förderung guter Beziehungen zwischen Mitgliedern, das Anwerben neuer Mitglieder, das Studium des Handbuchs, die Entwicklung des inneren Lebens durch Gebet, Selbstverleugnung und dem regelmäßige Empfang der Sakramente. Bei den Treffen reden sich die Mitglieder gegenseitig mit dem Titel "Bruder" oder "Schwester" an.

Art. 96.

Die Mitgliedschaft der Legion Mariens erfordert immer Freiheit von jeglichem Druck. Amtsträger sind verpflichtet sicherzustellen, dass niemand gegen seinen Willen Mitglied wird oder bleibt.

Art. 97.

Es ist an jedem Mitglied vor Gott zu entscheiden, ob Mitglied der Legion Mariens zu bleiben oder zusätzliche Arbeiten in ihr zu übernehmen mit anderen kirchlichen Verpflichtungen oder Pflichten gegenüber anderen Personen vereinbar ist.

Art. 98.

Prätorianer sind aktive Mitglieder, die an einem wöchentlichen Treffen des Präsidiums teilnehmen, ein aktives Apostolat unter seiner Schirmherrschaft durchführen, täglich die Gebete der Tessera beten (Gebetsfaltblatt der Legion), nach Möglichkeit täglich einer Messe mit Empfang der Heiligen Kommunion beiwohnen und die einen wesentlichen Teil des Stundengebets oder eines anderen kirchlich anerkannten Offiziums beten.

Art. 99.

§1. Hilfslegionäre und Adjutoren übernehmen nicht die Verpflichtungen der aktiven Mitgliedschaft. Ihre Hauptaufgabe besteht darin einen Gebetsdienst zu übernehmen, der als vorbehaltloses Geschenk Maria in ihren Anliegen zur Verfügung gestellt wird. Sie verpflichten sich täglich die Gebete der Tessera zu beten.

§2. Adjutoren-Mitglieder nehmen zusätzlich, insoweit möglich, an einer täglichen Messe mit Empfang der Heiligen Kommunion teil und beten einen wesentlichen Teil des Stundengebets oder eines anderen kirchlich anerkannten Offiziums.

Art. 100.

§1. Mitglieder der orthodoxen Kirchen können sich der Legion Mariens anschließen und an Präsidiumstreffen sowie -mit der Zustimmung des Ortspfarrers oder des Ordinarius - an geeigneten aktiven Arbeiten teilnehmen.

§2. Mitglieder der orthodoxen Kirchen können die Pflichten der Hilfsmitgliedschaft übernehmen.

§3. Sollten Mitglieder einer orthodoxen Kirche Präsidien errichten, die auf dem Legionssystem basieren, unterliegen sie nicht diesen Statuten, sondern allein der orthodoxen Hierarchie.

G. Ausbildung der Mitglieder

Art. 101.

Legionäre sollten den bewährten Wegen der Kirche folgen: Gebet, Sakramente, Buße, gute Werke und Treue zur kirchlichen Lehre. Insbesondere sollten sie aus den Gnaden der fruchtbaren Teilnahme an der Heiligen Eucharistie schöpfen.

Art. 102.

Die Mitglieder ziehen für ihre Ausbildung Nutzen aus der Zusammenarbeit bei den Treffen ihrer Präsidien und aus der von ihnen unternommenen apostolischen Arbeit.

Art. 103.

Die Meister-Lehrlings-System ist die übliche Methode, mittels welcher neue Mitglieder in die Arbeitsweise der Legion eingeführt werden.

Art. 104.

Patrizierrunden, Kongresse und andere derartige Veranstaltungen erweisen sich als ebenso hilfreich, das Verstehen des Glaubens der Kirche und der Arbeit der Legion Mariens zu entwickeln.

H. Arbeiten und Aktivitäten der Legion Mariens

Art. 105.

Die Hauptaufgabe der Legion Mariens ist die Heiligung ihrer Mitglieder. Legionäre wissen, dass sie nur in dem Maß Christus bei der Verwandlung dieser Welt helfen können, als ihre Herzen und ihr Leben wirklich nach dem Bilde Christi gestaltet sind. Bei dieser Aufgabeder Heiligung schauen sie auf Maria als ihr Vorbild. Mit ihr betrachten sie die Geheimnisse ihres Sohnes (Lk 2:19,33,51), mit ihr singen sie das Lob Gottes (Lk 1:46ff), mit ihr bewahren sie die Überlieferungen ihres Glaubens (Lk 2:21-22, 41-42), sie ahmen ihre Barmherzigkeit gegenüber den Bedürftigen nach (Lk 1:39; Joh 2:3ff), mit ihr stehen sie in Verbundenheit mit dem leidenden Christus (Joh 19:25), mit ihr beten sie in der Gemeinschaft aller Apostel und Jünger (Apg 1:14) und beseelt von ihrem Beispiel unterwerfen sie sich dem Willen Gottes (Lk 1:38).

Art. 106.

Zu den aktiven von Legionären durchgeführten Arbeiten gehören folgende: Apostolat in der Pfarrei, Hausbesuche, die Förderung der Herz-Jesu Thronerhebung zuhause bei den Menschen, Gemeindezählung, Krankenhausbesuche einschließlich Besuche in psychiatrischen Einrichtungen, Arbeit für die Elendsten und Verachttestens der Bevölkerung, Arbeiten für die Jugend, Verbreitung katholischer Literatur, mit Menschen in Kontakt treten, um Gelegenheiten zu schaffen die Frohe Botschaft mit ihnen zu teilen, Werbung für das Gebet, für Exerzitien, für den Empfang der Sakramente einschließlich der Eucharistie, für eucharistische Anbetung.

Art. 107.

Andere Arten von Arbeit, die den Fähigkeiten des Einzelnen angemessen sind und auf bestimmte Bedürfnisse antworten, können unter der Voraussetzung, dass diese nach Rücksprache vom Ortsordinarius oder dem Pfarrer genehmigt wurden, ebenfalls durchgeführt werden.

I. Beendigung der Mitgliedschaft**Art. 108.**

Jedes Mitglied kann frei entscheiden, die Legion Mariens jederzeit zu verlassen.

Art. 109.

§1. Im Falle der Unvereinbarkeit oder ernster Schwierigkeiten mit den Pflichten der Legion Mariens kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Gründe der Unvereinbarkeit oder der ernsten Schwierigkeiten zu erklären und zu berichtigen.

§2. Ein Mitglied, das öffentlich den katholischen Glauben zurückgewiesen hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder Gegenstand der verhängten oder festgestellten Exkommunikation ist, ist aus der Legion Mariens auszuschließen, wenn es, nachdem ihm Gelegenheit zur Erklärung und Verbesserung seines Verhaltens gegeben wurde, auf seinen Wegen beharrt.

Art. 110.

Im Fall der Unvereinbarkeit oder ernster Schwierigkeiten mit den Pflichten der Legion Mariens kann ein Mitglied suspendiert werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, die Gründe der Unvereinbarkeit oder der ernsten Schwierigkeiten zu erklären und zu berichtigen. Die Suspendierung ist für höchstens ein Kalenderjahr wirksam, nach dessen Ablauf die Person entweder wieder in die Legion Mariens zuzulassen ist oder das Ausschlussverfahren begonnen werden soll.

Art. 111.

Der Präsident des Präsidiums kann nach Rücksprache mit den anderen Amtsträgern zur Suspendierung eines Mitglieds schreiten. Der Präsident des Präsidiums ist den Mitgliedern des Präsidiums gegenüber nicht rechenschaftspflichtig für eine solche Maßnahme.

Art. 112.

Die Curia oder ein höherer Rat ist befugt, ein Mitglied zu suspendieren oder auszuschließen.

Art. 113.

Einem Mitglied, dessen Suspendierung oder Ausschluss erwogen wird, soll die Hilfe eines Legionärs gewährt werden, um ihn bei der Darlegung seines Falles zu unterstützen.

Art. 114.

Ein suspendiertes Mitglied kann Berufung beim nächsthöheren Rat einlegen. Dieser Rat sollte sicherstellen, dass sowohl das Mitglied als auch die Autorität, die die Suspension vorgenommen hat, die Möglichkeit haben sich zu rechtfertigen, bevor dieser Rat seine Entscheidung trifft. Danach muss jede weitere Berufung innerhalb der Legion Mariens direkt beim Concilium eingelegt werden.

Art. 115.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann Berufung beim nächsthöheren Rat einlegen. Dieser Rat sollte sicherstellen, dass sowohl das Mitglied als auch die Autorität, die den Ausschluss vorgenommen hat, die Möglichkeit haben sich zu rechtfertigen, bevor dieser Rat seine Entscheidung trifft. Danach muss jede weitere Berufung innerhalb der Legion Mariens direkt beim Concilium eingelegt werden.

Art. 116.

§1. Ein Mitglied, das direkt durch das *Concilium Legionis Mariae* ausgeschlossen wurde, kann nur durch das *Concilium Legionis Mariae* wiederaufgenommen werden.

§ 2. Ein Mitglied, das aus Gründen der Unvereinbarkeit oder ernster Schwierigkeiten mit den Pflichten der Legion Mariens (Art.109§1) ausgeschlossen wurde, kann einen Antrag auf Wiederaufnahme als Mitglied stellen, vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Probezeit und eines erneuten Legionsversprechens.

§3. Ein Mitglied, das wegen öffentlicher Zurückweisung des katholischen Glaubens oder Abfall von der kirchlichen Gemeinschaft oder wegen der über ihn verhängten oder festgestellten (Art.109§2) Exkommunikation ausgeschlossen wurde, kann die Wiederaufnahme unter denselben Bedingungen beantragen, nachdem das Band der vollen Gemeinschaft wiederhergestellt ist.

Art. 117.

Kein Mitglied eines Präsidiums soll dieses ohne das Einverständnis dessen Präsidenten verlassen, um in ein anderes einzutreten, und die Aufnahme einer solchen Person in das Letztere soll gemäß den Statuten und der Regeln für die Aufnahme neuer Mitglieder durchgeführt werden, mit der Ausnahme, dass Probezeit und Legionsversprechen nicht erforderlich sind. Besagtes Einverständnis soll, wenn darum angesucht wird, nicht ohne triftigen Grund verweigert werden. Eine Berufung in dieser Angelegenheit ist bei der Curia einzubringen.

J. Zeitliche Güter der Legion

Art. 118.

Die Legion Mariens hat das Recht zeitliche Güter (einschließlich Bankkonten, Bargeld und Immobilien) zu erwerben, zu bewahren, zu verwalten und zu veräußern. Diese Verwendung von Gütern wird durch diese Statuten geregelt.

Art. 119.

Alle zeitlichen Güter der Legion Mariens gehören allein der Vereinigung.

Art. 120.

Der alleinige Zweck der zeitlichen Güter der Legion Mariens ist es, den geistlichen Zielen zu dienen, für die die Legion existiert.

Art. 121.

Das Andenken an die gute Haushälterin von Nazareth sollte alle bei der Verwaltung der Gelder und anderer zeitlicher Güter der Legion Mariens inspirieren.

Art. 122.

Der Kassenführer muss regelmäßige Abrechnungen vorlegen, die die Einnahmen und Ausgaben und die daraus resultierende finanzielle Lage darstellen. Im Falle eines Präsidiums erfolgt die Abrechnung wöchentlich; im Fall eines Rates ist eine monatliche Abrechnung ausreichend.

Art. 123.

Der Kassenführer ist für alle vom bzw. beim Präsidium oder Rat ausgehenden und einlaufenden Zahlungen und für die vollständige und ordnungsgemäße Buchführung darüber verantwortlich. Kassenführer auf jeder Ebene der Legion Mariens haben die Verpflichtung sicherzustellen, dass die Gelder und andere Güter der Legion Mariens für die Zwecke genutzt werden, für die die Legion existiert. Der Kassenführer muss alle relevanten sachdienlichen Unterlagen aufbewahren, sodass eine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt werden kann.

Art. 124.

Die Legion Mariens wird durch die Beiträge der Mitglieder bei der geheimen Beutelkollekte und über Nachlässe oder freiwillige Spenden finanziert. Die geheime Beutelkollekte soll bei allen Präsidiumstreffen durchgeführt werden. Bei den Treffen der Räte kann sie durchgeführt werden. Der Kassenführer sorgt dafür, dass die geheime Beutelkollekte durchgeführt wird.

Art. 125.

Der Kassenführer darf nur auf Anweisung des Präsidiums oder des Rates Zahlungen leisten und muss die dem Präsidium oder dem Rat gehörenden Barmittel so aufbewahren, wie es ihm vom entsprechenden Gremium aufgetragen wird.

Art. 126.

Bankkonten sollten auf den Namen des Präsidiums/Rates geführt werden, d.h. nicht auf den Namen einzelner Legionäre.

Art. 127.

Jeder Kassenführer soll alle erheblichen Fragen bezüglich der Verwaltung der Finanzen und anderer Güter, für die er Verantwortung trägt, den anderen Amtsträgern und seinem Präsidium oder Rat vorbringen. Kein Kassenführer hat die Befugnis alleine eine Entscheidung in Bezug auf die Verwaltung oder den Einsatz von Mitteln der Legion Mariens zu treffen.

Art. 128.

§1. Die Aufzeichnungen des Kassenführers sollen jährlich geprüft werden. Die Prüfung sollte alle Finanzbereiche einschließlich von Bankkonten, Bargeld und sonstigem Vermögen umfassen.

§2. Zwei Mitglieder des Präsidiums oder des Rates (je nach Fall) mit Ausnahme des Kassenführers werden für diese Aufgabe bestellt. Die Ernennung von Prüfern obliegt den Mitgliedern des Präsidiums oder Rates.

§3. Nach Ermessen der Mitglieder können auch 2 Prüfer, die nicht dem Präsidium oder dem Rat angehören, ernannt werden.

Art. 129.

Jedes Legionärsgrremium soll zur Erhaltung seines nächsthöheren Rates beitragen. Vorbehaltlich dieser und der folgenden Bestimmungen hat jedes Legionärsgrremium die volle Kontrolle über seine eigenen Mittel und trägt die ausschließliche Haftung für seine eigenen Schulden.

Art. 130.

Es wird empfohlen, dass - nachdem die Bedürfnisse des Präsidiums gedeckt wurden -alle überschüssigen Mitteln an die Curia für die allgemeinen Bedürfnisse der Legion übermittelt werden.

Art. 131.

Alle Vorschläge für neue Ausgaben (oder was auch außerordentlicher Haushalt genannt wird) sind von einem Präsidium seinem nächsthöheren Rat vorzulegen, so dass letzterer beurteilen kann, ob irgendetwas damit Verbundenes negative Folgen haben könnte. Dieser Grundsatz hinsichtlich außerordentlicher Ausgaben gilt ebenso für Räte.

Art. 132.

Die Curia oder der nächsthöhere Rat kann einem Präsidium Geldzuschüsse gewähren, darf jedoch hinsichtlich einer von diesem Präsidium durchgeführten Arbeit keine finanzielle Verantwortung übernehmen. Diese Verantwortung ruht auf dem Präsidium selbst. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen in Bezug auf Räte.

Art. 133.

Kein Präsidium darf ein anderes Präsidium oder einen höheren Rat, es sei denn als ein Akt aus bloßer Gefälligkeit, um Unterstützung bei der Sammlung von Geldern ersuchen. Derselbe Grundsatz gilt im Fall von Räten, die um ähnliche Unterstützung ersuchen.

Art. 134.

Jegliche Übertragung von Kapital, mit Ausnahme jener von einem Präsidium für spezielle Projekte unter seiner Obhut (z.B. für die Führung von Heimen), soll der Genehmigung durch seine Curia unterliegen. Derselbe Grundsatz gilt für Räte in der Angelegenheit der Übertragung von Geldmitteln.

Art. 135.

Der Geistliche Leiter soll keine persönliche finanzielle Verantwortung für Schulden haben, die nicht auf seinen ausdrücklichen Rat entstanden sind.

Art. 136.

Örtliche Regeln und bewährte Verfahren im Bereich einer zivilen Obrigkeit mögen auch in der Verwaltung der Güter der Legion Mariens angewandt werden; ebenfalls mag Buch 5 des Codex des Kanonischen Rechts von Räten der Legion als Quelle für Anregungen, wie die zeitlichen Güter der Legion besser verwaltet werden können, zu Rate gezogen werden.

Art. 137.

Jedes Mitglied der Legion Mariens, das Güter der Legion Mariens stiehlt oder zur persönlichen Bereicherung oder für einen anderen Zweck im Widerspruch zu deren

Verwendungszweck missbraucht, kann suspendiert oder in ernsteren Fällen ausgeschlossen werden.

K. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen in der Kirche

Art. 138.

Abgesehen von der Zusammenarbeit mit dem Ortsordinarius und dem Pfarrer mögen Legionäre auch mit anderen Personen und Stellen in der Kirche zusammenarbeiten.

Art. 139.

In Zusammenarbeit mit anderen Gruppen in der gemeinsamen Sache der Kirche können Legionäre Aufgaben wahrnehmen, die mit den Zielen der Legion Mariens vereinbar sind.

L. Änderungen in den Statuten oder im Handbuch

Art. 140.

Das *Concilium Legionis Mariae* hat alleine das Recht, die Statuten zu überarbeiten und das Handbuch entsprechend den unten genannten Bedingungen zu verändern.

Art. 141.

Allen Änderungen an den Statuten sollte eine Konsultation aller direkt dem Concilium angegliederten Räte vorausgehen. Diese sollten über die vorgeschlagenen Änderungen informiert werden und es sollte ihnen eine angemessene Frist gewährt werden, ihre Ansichten diesbezüglich darzulegen.

Art. 142.

Änderungen an den Statuten erfordern eine Zweidrittelmehrheit der bei einem Treffen des Conciliums anwesenden Mitglieder, bestehend aus den Amtsträgern des Conciliums, den Amtsträgern der Dubliner Curien (Art. 76§2) und den anwesenden Amtsträgern der dem Concilium angegliederten Räte (Art. 76§1); Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist eine Mindestanzahl von fünfzig Mitgliedern. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung des Päpstlichen Rates für die Laien, bevor sie in Kraft treten.

Art. 143.

Änderungen des Handbuches erfordern eine einfache Mehrheit jener Legionäre, die bei einem Treffen des Conciliums anwesend sind; Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Mindestanzahl von fünfzig Mitgliedern.

M. Auflösung der Legion Mariens

Art. 144.

Ein Präsidium oder Rat der Legion Mariens kann aufhören zu existieren, wenn der nächsthöhere Rat darin übereinstimmt, dass es keine andere Möglichkeit gibt.

Art. 145.

Ein Präsidium oder Rat der Legion kann nicht weiter in einer Pfarrei wirken, wenn ihm der Pfarrer und/oder der Ordinarius die Unterstützung entzogen hat/haben; noch kann es/er in einer Teilkirche wirken, dessen Ortsordinarius seine Unterstützung entzogen hat.

Art. 146.

Ein höherer Rat kann aus berechtigtem Grund ein niederes Gremium schließen. Der Rat, der dies tut, sollte den nächsthöheren Rat informieren, unbenommen des Rechts des *Conciliums Legionis Mariae* jeden Rat zu schließen.

Art. 147.

Gerechte Gründe, ein Präsidium zu schließen, sind: eine unzureichende Anzahl von Mitgliedern für die Besetzung der Ämter oder für das Ausführen der Arbeiten des Präsidiums; das Alter und die Gesundheit der Mitglieder, die die unregelmäßige Teilnahme an den Treffen und die Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Arbeiten zu Folge haben; die Erkenntnis, dass durch die Zusammenlegung von Präsidien eine bessere Antwort auf die Bedürfnisse des Apostolats möglich wird; die Hartnäckigkeit seiner Mitglieder im Konflikt mit der Curia oder dem Concilium oder in den sonst von jemanden in den Reihen der Legion verursachten Spaltungen; das Versagen, ein vernünftiges Verlangen des Pfarrers oder des Ordinarius zu beachten und diesem nachzukommen.

Art. 148.

Wenn ein Präsidium oder Rat aus welchen Gründen auch immer zu existieren aufhört, sind die Geldmittel, Immobilien und anderen zeitlichen Güter unter die Verantwortung des nächsthöheren Rates zu stellen. Dabei haben alle Beteiligten wohlverworbenen Rechte und den Willen der Spender zu wahren.

Art. 149.

Das Concilium Legionis Mariae kann die Legion Mariens auflösen, nachdem eine absolute Mehrheit der Amtsträger aller direkt an das Concilium angegliederten Legionsräte (Art. 76§1), die über den Vorschlag zur Auflösung der Legion Mariens abstimmen, den Vorschlag unterstützen. Der Vorschlag die Legion Mariens aufzulösen muss den eben genannten Amtsträgern bekanntgemacht werden; sie haben drei Monate Zeit, ihre Stimme abzugeben. Der Päpstliche Rat für die Laien muss über den Vorschlag die Legion Mariens aufzulösen und über die letztliche Entscheidung informiert werden.

Art. 150.

Der Heilige Stuhl allein hat das Recht, die Legion Mariens aufzuheben.

Art. 151.

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Legion Mariens, kommen - sollten noch zeitliche Vermögenswerte im Hoheitsgebiet einer Teilkirche verbleiben - dieselben unter die Verfügungsgewalt des Ortsordinarius, der allerdings die wohlerworbenen Rechte und den Willen der Spender wahren muss (Canon 326§2 CIC 1983).